

Amtsgericht München

Az.: 142 C 12502/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 19.08.2011

folgenden

Beschluss

I. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerinnen EUR 1.250,00. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten.
2. Die Klägerinnen lassen dem Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von jeweils EUR 250,00, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum [REDACTED], zu begleichen. Kommt der Beklagte mit einer Rate mehr wie 7 Tage in Rückstand, so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zah-

lung fällig sowie mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem [REDACTED] zu verzinsen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs die gegeneinander aufgehoben werden.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 22.08.2011
[REDACTED]

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle